



FACHGRUPPE GRUNDSCHULE

im Oberbergischen Kreis

An die
Leiterinnen und Leiter
der Grundschulen im
Oberbergischen Kreis

An die Lehrerinnen und Lehrer über die Schulleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen!

heute erhalten Sie den 12. Infobrief der **Fachgruppe Grundschule der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft** im Oberbergischen Kreis mit der Bitte, diesen Ihren KollegInnen zur Kenntnis zu bringen.

Wir informieren Sie heute über

***„Anpassung der Alimentation“
Information Nr. 02/2008 des LBV zum Änderungsdienst für
Beamte***

Das Informationsschreiben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung vom 08.08.2008, das über die Dienststellen allen Beamten/innen im Kollegium bekannt gemacht werden sollte, war zum Thema Alimentation "nicht sehr informativ" gestaltet.

Hintergrund dieser Anträge ist, dass die Besoldung der Beamten des Landes NRW seit 2003 nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht, denn die Bezahlung ist in unzulässiger Weise von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt (Verwaltungsgerichts Arnberg, Az.: 2 K 3224/04, 2 K 480/06, 2 K 2366/06, 2 K 4083/04).

Wie bereits bei den Widersprüchen gegen die Weihnachts- und Urlaubsgeldkürzung oder gegen die Kostendämpfungspauschale bei der Beihilfe empfiehlt es sich für jede Kollegin und jeden Kollegen, den Antrag auf Anpassung der Alimentation zu stellen, um von den Ergebnissen der noch laufenden Klageverfahren profitieren zu können.

Anträge zur **"Anpassung der Besoldung"** und Anträge zur **"Anpassung der Versorgung"** (Ihrer bereits pensionierten Kollegen) finden Sie in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Fachgruppe Grundschule
Gerhard van Heukelum Tel. 02268 - 90550
Gerd Koch Tel. 02297/1381

Mail to: gerd.koch@gew-oberberg.de

Absender:

Datum: _____

An das

LBV NRW

z. Hd. Herrn Suhl, Anträge Alimentation

40192 Düsseldorf

Amtsangemessene Alimentation

Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Arnsberg (Vorlageschluss vom 27. Dezember 2007 (Az.: 2 K 3224/04, 2 K 480/06, 2 K 2366/06, 2 K 4083/04) entspricht die Besoldung der Beamten des Landes NRW seit 2003 nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Denn die Bezahlung ist in unzulässiger Weise von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt.

Daher beantrage ich, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eine nachträgliche Anpassung meiner Besoldung vorzunehmen.

Die Höhe ist so zu bemessen, dass die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse hinreichende Berücksichtigung findet und ein Betrag der Besoldung, bzw. der Versorgung erreicht wird, der verfassungskonform ist und meine grundrechtlich geschützte Position auf amtsangemessene Besoldung und Versorgung hinreichend berücksichtigt.

I.

Es gibt auch Gerichtsauffassungen, die die Meinung vertreten, dass es hier eines Antrages des Beamten überhaupt nicht bedarf (vgl. hierzu Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Urteil vom 02.05.07 – 1 K 2909/06 – m.w.N. sowie Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.12.07 – 13 K 11844/07 – m.w.N.). Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat festgestellt, dass es grundsätzlich bezüglich der Auszahlung der einem Beamten zustehenden gesetzlichen Besoldung keines Antrages und damit auch keiner zeitnahen Geltendmachung bedürfe. Dies ergäbe sich aus dem Umstand, dass der Beamte auf die gesetzliche Besoldung nicht verzichten kann. Sein amtsangemessenes Gehalt müsse ihm somit auch ohne besonderen Antrag überwiesen werden.

Dieser Antrag wird daher rein vorsorglich, aber unter Aufrechterhaltung und Zustimmung der hier dargestellten Rechtsauslegung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf gestellt. Bei der rechtlichen Bewertung der Verjährung ist dies ebenfalls mit zu berücksichtigen.

II.

In den letzten Jahren gab es massive Einschnitte zu Lasten der Alimentation der Beamtinnen und Beamte ohne die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Die Verbraucherpreise sind seit 1996 um 17,84 %, die Nettolöhne bei den Beamten sind aber nur um 8,63 % gestiegen. Seit 1993 hat es acht zeitliche Abkoppelungen bei der Übertragung der Tarifergebnisse gegeben, erhebliche Verschlechterungen bei der Beihilfe, gravierende Veränderungen bei der Besoldungstabelle, der Zweijahresrhythmus ist auf drei und vier Jahre abgeändert worden, Versorgungsabschläge 1999, 2000, 2001 jeweils um 0,2%, Kürzungen der Pensionen von 75 % auf 71,75 %, ersatzlose Streichung der Jubiläumsszuwendung, keine Beförderungen, da Stellenbesetzungssperre, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst Abschläge bis zu 10,8 % bei der Versorgung sowie erhebliche Verschlechterungen bei der Hinterbliebenenversorgung. Das Urlaubsgeld ist gestrichen worden. Das Weihnachtsgeld ist gekürzt worden. Die Verlängerung der Wochenarbeitszeit wurde gesetzlich zu Lasten der Beamtinnen und Beamten geregelt. Nach wie vor wurde die vom Bundesverfassungsgericht vorgeschriebene Alimentation kinderreicher Beamtinnen und Beamter nicht hinreichend durchgeführt.

III.

Der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation ist auch deswegen verletzt, weil er den Anspruch auf Anpassung der Bezüge entsprechend der allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung missachtet und Sozialgesichtspunkte nicht berücksichtigt. Die Anpassung der Besoldungsbezüge seit 2003 wird jedoch durch die Kürzung der Sonderzahlungen bzw. wegen des Wegfalles des Urlaubsgeldes sowie die Streichungen im Beihilfebereich konterkariert. Auch wenn der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Höhe und deren Entwicklung und Anpassung der Alimentation hat, hat er sich aber (so BVerfG vom 12.02.2003 – 2 BvR 3/00) an den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen sowie dem allgemeinen Lebensstandard zu orientieren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Rahmen Entscheidungen zur Kostendämpfungspauschale am 20.03.08 – BVerwG 2 C 49.07, 52.07, 63.07 – folgendes ausgeführt: „Nach diesem Grundsatz muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die Beamtenbesoldung nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt wird, d.h. deutlich hinter dieser Entwicklung zurückbleibt. Genügt das Nettoeinkommen der Beamten eines Bundeslandes diesen verfassungsrechtlich vorgegebenen Anforderungen nicht mehr, so muss der Gesetzgeber diesen Zustand beenden.

Nach der Entscheidung des Finanzministeriums NRW sollen die Verfahren ausgesetzt werden und auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet werden.

Mit dieser Verfahrensweise bin auch ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Absender:

Datum: _____

An das

LBV NRW

z. Hd. Herrn Suhl, Anträge Alimentation

40192 Düsseldorf

Amtsangemessene Alimentation

Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Arnsberg (Vorlageschluss vom 27. Dezember 2007 (Az.: 2 K 3224/04, 2 K 480/06, 2 K 2366/06, 2 K 4083/04) entspricht die Besoldung der Beamten des Landes NRW seit 2003 nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Denn die Bezahlung ist in unzulässiger Weise von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt.

Daher beantrage ich, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist eine nachträgliche Anpassung meiner Versorgung vorzunehmen.

Die Höhe ist so zu bemessen, dass die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse hinreichende Berücksichtigung findet und ein Betrag der Besoldung, bzw. der Versorgung erreicht wird, der verfassungskonform ist und meine grundrechtlich geschützte Position auf amtsangemessene Besoldung und Versorgung hinreichend berücksichtigt.

I.

Es gibt auch Gerichtsauffassungen, die die Meinung vertreten, dass es hier eines Antrages des Beamten überhaupt nicht bedarf (vgl. hierzu Verwaltungsgericht Gelsenkirchen Urteil vom 02.05.07 – 1 K 2909/06 – m.w.N. sowie Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf vom 27.12.07 – 13 K 11844/07 – m.w.N.). Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat festgestellt, dass es grundsätzlich bezüglich der Auszahlung der einem Beamten zustehenden gesetzlichen Besoldung keines Antrages und damit auch keiner zeitnahen Geltendmachung bedürfe. Dies ergäbe sich aus dem Umstand, dass der Beamte auf die gesetzliche Besoldung nicht verzichten kann. Sein amtsangemessenes Gehalt müsse ihm somit auch ohne besonderen Antrag überwiesen werden.

Dieser Antrag wird daher rein vorsorglich, aber unter Aufrechterhaltung und Zustimmung der hier dargestellten Rechtsauslegung des Verwaltungsgerichtes Düsseldorf gestellt. Bei der rechtlichen Bewertung der Verjährung ist dies ebenfalls mit zu berücksichtigen.

II.

In den letzten Jahren gab es massive Einschnitte zu Lasten der Alimentation der Beamtinnen und Beamte ohne die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zu berücksichtigen.

Die Verbraucherpreise sind seit 1996 um 17,84 %, die Nettolöhne bei den Beamten sind aber nur um 8,63 % gestiegen mit den entsprechenden negativen Folgen auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Seit 1993 hat es acht zeitliche Abkoppelungen bei der Übertragung der Tarifiergebnisse gegeben, erhebliche Verschlechterungen bei der Beihilfe, Versorgungsabschläge 1999, 2000, 2001 jeweils um 0,2 %, Kürzungen der Pensionen von 75 % auf 71,75 %, bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst Abschläge bis zu 10,8 % bei der Versorgung sowie erhebliche Verschlechterungen bei der Hinterbliebenenversorgung. Das Weihnachtsgeld ist gekürzt worden.

III.

Der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation ist auch deswegen verletzt, weil er den Anspruch auf Anpassung der Bezüge entsprechend der allgemeinen und wirtschaftlichen Entwicklung missachtet und Sozialgesichtspunkte nicht berücksichtigt. Die Anpassung der Besoldungsbezüge seit 2003 wird jedoch durch die Kürzung der Sonderzahlungen bzw. wegen des Wegfalles des Urlaubsgeldes sowie die Streichungen im Beihilfebereich konterkariert. Auch wenn der Gesetzgeber einen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Höhe und deren Entwicklung und Anpassung der Alimentation hat, hat er sich aber (so BVerfG vom 12.02.2003 – 2 BvR 3/00) an den wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen sowie dem allgemeinen Lebensstandard zu orientieren.

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Rahmen Entscheidungen zur Kostendämpfungspauschale am 20.03.08 – BVerwG 2 C 49.07, 52.07, 63.07 – folgendes ausgeführt: „Nach diesem Grundsatz muss der Gesetzgeber dafür Sorge tragen, dass die Beamtenbesoldung nicht von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt wird, d.h. deutlich hinter dieser Entwicklung zurückbleibt. Genügt das Nettoeinkommen der Beamten eines Bundeslandes diesen verfassungsrechtlich vorgegebenen Anforderungen nicht mehr, so muss der Gesetzgeber diesen Zustand beenden.

Nach der Entscheidung des Finanzministeriums NRW sollen die Verfahren ausgesetzt werden und auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet werden.

Mit dieser Verfahrensweise bin auch ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen